

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 4 L 240/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn _____

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Anja Lederer, Hessische Straße 11,
10115 Berlin, Az.: 52/20,

gegen

den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland Rechts- und Ordnungsamt, Pusch-
kinplatz 12, 15306 Seelow, Az.: _____ VG 4 L 240/20,

Antragsgegner,

wegen Ausländerrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 30. Juni 2020

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Krupski
als Einzelrichter

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

A. Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) ergeht die Entscheidung durch den Einzelrichter. Da der zuständige Berichterstatter nach § 76 Abs. 5 AsylG nicht einzelrichterfähig und somit verhindert ist, ergeht die Entscheidung durch den gemäß kammerinternem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 19. November 1992 – 10 TE 1371/92 –, Rn. 6, juris).

B. Die Anträge des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Wohnsitzauflage (4 K 517/20) anzuordnen,

hilfsweise,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Wohnsitzauflage vorläufig aufzuheben,

haben keinen Erfolg.

I. Soweit es den Hauptantrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Var. i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) betrifft, ist dieser bereits mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, da die Wohnsitzauflage gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 AsylG, gegen die der Antragsteller sich in der Hauptsache wendet und bezüglich derer er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung begehrt (§ 75 Abs. 1 AsylG), bereits bestandskräftig ist. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist sie nicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 AsylG verfügt worden, sondern gemeinsam mit der Zuweisungsentscheidung gem. § 50 Abs. 4 AsylG der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) vom 10. Juli 2019.

Mit dieser Wohnsitzauflage wird der Antragsteller sowohl verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als auch in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG). Zwar ist dem Antragsteller dahingehend zuzustimmen, dass es sich bei der mit der Zuweisungsentscheidung gemäß § 50 Abs. 4 AsylG verbundenen Wohnsitzauflage der gesetzlichen Zuständigkeit zufolge (§ 60 Abs. 3 Satz 1 AsylG) nur um die Wohn-

sitzauflage gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG handelt; in dieser wird lediglich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt, also der Bezirk der Ausländerbehörde, in den der Ausländer verteilt wird (vgl. Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 60, Rn. 8).

Es ist jedoch vorliegend davon auszugehen, dass die ZABH mit der Verfügung, sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsentscheidung genannten Adresse zu begeben, für den Antragsteller auch die Wohnsitzauflage gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG und somit die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft erlassen hat. Hierfür spricht insbesondere das im Land Brandenburg angewandte System zur Verteilung von Asylbewerbern. Nach dem sogenannten Freimeldeverfahren melden Kommunen gemäß § 5 Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung belegbare Unterbringungsplätze an die ZABH und erhalten dann entsprechende Zuweisungen durch die ZABH. Es ist folglich davon auszugehen, dass die zuständigen Kommunen im Zeitpunkt der Mitteilung an die ZABH bereits die Entscheidung darüber getroffen haben, in welcher bestimmten Wohnung oder Unterkunft der jeweilige Ausländer zu wohnen hat. Bei der in der Zuweisungsentscheidung angegebenen Adresse handelt es sich dann auch offensichtlich nicht nur um die Stelle, zu der er sich gemäß § 50 Abs. 6 AsylG unverzüglich zu begeben hat, sondern auch gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG um die Adresse der Wohnung oder Unterkunft, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen hat.

Ob die Verfügung der Wohnsitzauflage gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG durch die ZABH rechtswidrig war, da für diese Wohnsitzauflagen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 5 AsylG die Ausländerbehörde zuständig ist, in deren Bezirk die zu beziehende Wohnung oder Unterkunft liegt, kann vorliegend aufgrund der Bestandskräftigkeit der Wohnsitzauflage offen bleiben.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers wurde die Wohnsitzauflage gemäß § 60 AsylG auch nicht (erneut) gemeinsam mit der von dem Antragsgegner ausgestellten Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlassen. Bei der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung handelt es sich nämlich nicht um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hiergegen spricht bereits der Wortlaut des § 63 AsylG, der von einer „Bescheinigung“ ausgeht, also gerade keiner eigenständigen Regelung, sondern lediglich der Beschreibung eines rechtlichen und/oder tatsächlich vorgegebenen bzw.

vorgefundenen und gerade anderweitig bereits geregelten Zustands (vgl. Funke-Kaiser, in GK-AsylG, 105. EL, April 2016, § 63, Rn. 13). Da die Aufenthaltsgestattung unmittelbar durch die gesetzliche Regelung in § 55 AsylG entsteht, kann die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung keine konstitutive Wirkung haben (Sächsisches OVG, Urteil vom 1. November 2004 – 4 B 74/03 –, Rn. 29, juris; a.A. BVerwG, Urteil vom 29. April 1988 – 9 C 54/87 –, Rn. 7, juris). Auch die Befristung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung lässt auf kein anderes Ergebnis schließen. Gemäß der amtlichen Begründung ist der Grund für die Befristung, dass Ausländer nicht untertauchen, sondern in bestimmten Zeitabschnitten mit der Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen müssen (BT-Drs. 9/1630, S. 22). Die Befristung hat mithin eine schlichte Ordnungsfunktion und lässt gerade nicht darauf schließen, dass die zuständige Behörde sich vorbehalten will, das Vorliegen der Voraussetzungen der Wohnsitzauflage regelmäßig zu prüfen. Auch die in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung eingetragene Wohnsitzauflage gemäß § 60 AsylG stellt nicht zwingend einen Verwaltungsakt dar. Wurde bereits, wie vorliegend, durch Verwaltungsakt eine Wohnsitzauflage verfügt, so stellt der diesbezügliche Eintrag in die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung lediglich eine Wiederholung des Inhalts des bereits erlassenen Verwaltungsaktes dar, verfügt aber über keinen eigenen Regelungscharakter.

II. Auch der Hilfsantrag des Antragstellers bleibt ohne Erfolg.

1. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis erlassen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn die Regelung aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sowie die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen.

2. Vorliegend bleibt der auf den Erlass einer Regulationsanordnung gerichtete Antrag ohne Erfolg, weil er auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Eilantrag die Verpflichtung des Antragsgegners, seine Wohnsitzauflage gemäß § 60 AsylG vorläufig aufzuheben. Auch dieses Begehren stellt eine Vorwegnahme der Hauptsache dar, da es dem Antragsteller die er-

strebte Rechtsposition vermittelt und ihn vorweg so stellt, als wenn er die Rechtsposition bereits erlangt hätte (VG München, Beschluss vom 25. August 2015 – M 4 E 15.3554 –, Rn. 20, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 16. August 2016 – 2 L 1717/16 –, Rn. 5, juris).

Ein solches Rechtsschutzziel widerspricht grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes und kommt deshalb nur ausnahmsweise aus Gründen des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) in Betracht (BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2004 – 1 WDS-VR 2/04 –, Rn. 3, juris). Voraussetzung hierfür wäre, dass dem Antragsteller durch das Abwarten in der Hauptsache schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, BVerfGE 79, 69-79, Rn. 17; Hessischer VGH, Beschluss vom 27. Februar 1992 – HPV TL 2246/91 –, Rn. 19, juris). Ein die Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise rechtfertigender schwerer und unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteil für den Antragsteller käme insbesondere in Betracht, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die soziale, berufliche oder wirtschaftliche Existenzgrundlage des Antragstellers gefährdet wäre und dies die Grundrechte des Antragstellers aus Art. 12, 14 GG berührte (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Juli 2015 – 8 ME 33/15 –, Rn. 13, juris). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen, wobei es genügt, wenn die behaupteten Tatsachen so dargelegt sind, dass das Gericht von ihrer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgehen kann (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 37. EL Juli 2019, § 123, Rn. 94). Hiervon ausgehend, hat der Antragsteller entgegen § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO nicht glaubhaft gemacht, dass ihm bei einem Abwarten der Entscheidung in einem bisher noch nicht anhängigen Hauptsacheverfahren unzumutbare, nicht anders abwendbare, auch nach einem Erfolg in einem solchen Verfahren nicht mehr zu beseitigende Nachteile drohen.

a) Ein solcher schwerer und unzumutbarer, nicht anders abwendbarer Nachteil des Antragstellers ergibt sich nicht aus dem vorgeblich drohenden Verlust des Arbeitsplatzes im Falle einer Quarantäne sämtlicher Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft

Der Antragsteller hat keinerlei Gründe glaubhaft gemacht, weshalb ein solcher Arbeitsplatzverlust tatsächlich drohen sollte. Allein die Möglichkeit, dass der Antragsteller sich für einen gewissen Zeitraum in Quarantäne begeben müsste, rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass dies zwangsläufig zu einem Verlust des Arbeitsplatzes führt. Hiergegen spricht schon, dass § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch des Betroffenen im Falle einer Quarantäne vorsieht, den der Arbeitgeber für die zuständige Behörde auszahlt, welche ihm wiederum die Auslagen im Regressweg zu erstatten hat (s. § 56 Abs. 5 IfSG). Ein direkter finanzieller Verlust des Arbeitgebers durch die Quarantäne eines Angestellten besteht somit nicht, womit auch eine Motivation des Arbeitgebers für eine Kündigung nur aufgrund der Quarantäne nicht offensichtlich ist. Mithin ist auch nicht davon auszugehen, dass die Anordnung von Quarantäne zwangsweise mit einem Verlust des Arbeitsplatzes einhergeht. Jedenfalls hat der Antragsteller insoweit keinerlei besondere Gründe geltend gemacht, die im Falle seiner Quarantäne für einen Arbeitsplatzverlust sprechen.

Unabhängig davon droht aus Sicht des Gerichts dem Antragsteller auch bei einem Verlust des Arbeitsplatzes keine Gefährdung seiner sozialen, beruflichen oder wirtschaftlichen Existenzgrundlage. Eine wirtschaftliche Notlage existenzieller Art ist auszuschließen, da dem Antragsteller auch weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Der Antragsteller kann sich als Ausländer nicht auf Art. 12 Abs. 1 GG, sondern lediglich auf das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) berufen. Dass die Tätigkeit für den Antragsteller vorteilhaft ist und in geringem Umfang zur finanziellen Entlastung der öffentlichen Hand beiträgt, lässt ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ebenfalls nicht unzumutbar erscheinen.

b) Zwar stellt das durch den Antragsteller vorgetragene erhebliche gesundheitliche Risiko durch eine mögliche Infizierung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund seiner gegenwärtigen Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft

_____ einen schweren und unzumutbaren Nachteil dar. Dieser Nachteil ist jedoch auf andere Weise abwendbar als durch die vorläufige Aufhebung der Wohnsitzauflage gemäß § 60 AsylG, nämlich durch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Einzelunterbringung, der dem Antragsteller auf der Grundlage von § 53 Abs. 1 AsylG zusteht. Im Falle einer Einzelunterbringung wird das Risiko einer möglichen Infizie-

nung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hinreichend minimiert, sodass eine Vorwegnahme der Hauptsache durch vorläufige Aufhebung der Wohnsitzauflage nicht erforderlich ist.

Nach § 53 Abs. 1 AsylG sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (Satz 1). Diese Norm vermittelt im Hinblick auf den Antragsteller Drittschutz, da nach dem Wortlaut sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen sind (Satz 2). Indes ist der Behörde bei der Entscheidung über die Art der Unterbringung ein Ermessen eingeräumt, sodass ein Anspruch auf Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft nur bestehen kann, wenn der Ermessensspielraum auf Null reduziert ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Formulierung des Gesetzes als intendiertes Ermessen mit ausdrücklicher Abwägungsverpflichtung ausgestaltet ist (vgl. Heusch in BeckOK AuslR, 25. Edition, § 53 AsylG, Rn. 18 m.w.N.). Eine Ermessensreduzierung auf Null kann daher nur in atypischen Fällen angenommen werden, in denen die Belange des Ausländers das nach der Wertung des Gesetzes regelmäßig bestehende öffentliche Interesse an der Unterbringung des Ausländers in einer Gemeinschaftsunterkunft ausnahmsweise überwiegen. Hierfür sind die allgemeinen Beschwerneisse und Beeinträchtigungen, welche üblicherweise mit dem Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verbunden sind, grundsätzlich nicht ausreichend (vgl. Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 53 AsylG, Rn. 13). Mit der Wohnungsgewährung in einer Gemeinschaftsunterkunft entsteht jedoch auch eine Fürsorgepflicht des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller; diese umfasst die Rücksichtnahme auf seine kulturellen, religiösen, gesundheitlichen und sonstigen existentiellen Bedürfnisse. Sie umfasst insbesondere den Schutz vor Zuständen, die nicht notwendigerweise mit dem Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verbunden sind, die also über das hinausgehen, was Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft grundsätzlich hinzunehmen haben (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 10. Juni 1986 - 19 B 1020, 1021/86, NVwZ 1987, 80 (81); zur Fürsorgepflicht vgl. auch VG Sigmaringen, Beschluss vom 07. Juli 1995 - A 4 K 11369/95 -, Rn. 18, juris und VG Meiningen, Urteil vom 11. März 1999 - 1 K 20214/97.Me -, Rn. 25, juris).

Unter Beachtung dieses Maßstabs geht die gegenwärtige Wohnsituation des Antragstellers, aufgrund eines erheblichen gesundheitlichen Risikos durch eine mögliche Infizierung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, über das hinaus, was Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft grundsätzlich hinzunehmen haben.

(a) Hierfür spricht, dass die Wohnverhältnisse des Antragstellers nicht in Einklang mit der der aktuellen brandenburgischen SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 stehen.

(1) Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV ist zwischen Personen im öffentlichen und privaten Bereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, wobei gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 SARS-CoV-2-UmgV unter anderem Angehörige des eigenen Haushalts von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands ausgenommen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Grundsätze des § 1 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV auch in einer Gemeinschaftsunterkunft Anwendung finden (vgl. VG Leipzig, Beschluss vom 22. April 2020 – 3 L 204/20.A –, Rn. 22, juris; VG Chemnitz, Beschluss vom 30. April 2020 – 4 L 224/20.A –, nicht veröffentlicht).

§ 1 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass jegliche gemeinsame Zimmernutzung oder gar jeglicher Aufenthalt mit anderen Personen in gemeinschaftlichen Räumlichkeiten unterlassen werden müsste. Andernfalls wären alle Gemeinschaftseinrichtungen wie etwa auch Alten- und Pflegeheime zu schließen. Dass die SARS-CoV-2-UmgV diese Zielrichtung verfolgen würde, ist aber der Verordnung nicht zu entnehmen. Diese lässt vielmehr erkennen, dass an den tatsächlich bestehenden Wohnverhältnissen und existierenden Wohnformen nichts geändert werden sollte, was etwa daraus geschlossen werden kann, dass Pflegeheime unter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 10 SARS-CoV-2-UmgV wie bisher weiter betrieben werden.

Zudem untersagt die aktuelle SARS-CoV-2-UmgV, anders als noch zu Beginn die SARS-CoV-2-EindV vom 8. Mai 2020, nicht mehr den Betrieb von Beherbergungsstätten, Campingplätzen oder Ferienwohnungen, also von Einrichtungen, in denen sich eine größere Anzahl von Menschen gemeinsam über einen längeren Zeitraum aufhält. Der Ordnungsgeber geht mithin davon aus, dass ein ausreichender Schutz vor der Ansteckung mit SARS-CoV-2 jedenfalls grundsätzlich auch innerhalb

von Einrichtungen, in denen sich eine größere Anzahl von Personen aufhält, möglich ist, wenn bestimmte Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden.

(2) Das Gericht hat während des Ortstermins am 27. Mai 2020 im Verfahren VG 4 L 238/20 die Wohnverhältnisse des Antragstellers in der Gemeinschaftsunterkunft in Augenschein genommen. Auf das Protokoll der Inaugenscheinnahme wird Bezug genommen. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, zum Protokoll Stellung zu nehmen.

Das Zimmer des Antragstellers wird außer von ihm auch von zwei weiteren Personen bewohnt. Bei dem Zimmer handelt es sich um ein 24,38 Quadratmeter großes Durchgangszimmer. Die zwei Bewohner des dahinter liegenden Zimmers können nur durch das Zimmer des Antragstellers ihr Zimmer betreten.

Dem Antragsteller steht eine Küche zur Verfügung, die von etwa 20 bis 25 Personen mitbenutzt sind. Die Küche verfügt über drei Herde, ein Spülbecken und eine Anrichte. Die Küche verfügt über ein Fenster. Es sind Piktogramme zum Tragen von Mundschutz ausgehängt.

Die Duschräume verfügen über mehrere Duschen, wobei die Duschräume insgesamt abschließbar sind, sodass eine alleinige Nutzung möglich ist. Über den Waschbecken befindet sich ein Hinweis auf 20 bis 30 Sekunden gründliches Händewaschen.

Zwar entspricht die Ausgestaltung der Nutzung der Gemeinschaftsküchen und sanitären Anlagen in der Gemeinschaftsunterkunft den Vorgaben der SARS-CoV-2-UmgV. Wie dargelegt, sind die Duschräume abschließbar, sodass es dort nicht zu einem Kontakt mit anderen Personen kommt. Was die Gemeinschaftsküchen betrifft, so muss beachtet werden, dass zum einen § 1 SARS-CoV-2-UmgV grundsätzlich von einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ausgeht, der Mindestabstand somit nicht zwingend und stets eingehalten muss. Ferner ist aufgrund der zur Gerichtsakte gereichten Fotografie (Bl. 6 d. GA) davon auszugehen, dass die Kochfelder in einem Abstand von etwa 1,5 Metern zu einander stehen, der laut Verordnung notwendige Mindestabstand somit auch beim Kochen eingehalten werden kann.

Auch steht, entgegen den Ausführungen des Antragstellers, die gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den übrigen Regelungen der SARS-CoV-2-UmgV. Soweit er darauf verweist, dass während

gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 SARS-CoV-2-UmgV Lerngruppen in Schulen aus nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schülern bestehen sollen, in der Gemeinschaftsunterkunft des Antragstellers hingegen mehr als die sechsfache Personenanzahl untergebracht ist, verfängt diese Argumentation nicht. Die Gesamtanzahl der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft kann nicht mit der Größe einer schulischen Lerngruppe verglichen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich in der Gemeinschaftsunterkunft mehr als 15 Personen über einen längeren Zeitraum in einem Raum aufhalten. Darüber hinaus befinden sich in einer Schule auch insgesamt zum gleichen Zeitraum weit mehr als die 15 Personen einer Lerngruppe, sodass die Gesamtzahl der Personen in einer Schule durchaus der Anzahl der Personen in der Gemeinschaftsunterkunft gleichen kann.

Die Unterbringung des Antragstellers in einem gemeinsamen Zimmer mit zwei weiteren Personen widerspricht jedoch den Vorgaben der SARS-CoV-2-UmgV, da der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern in diesen Verhältnissen nicht gewahrt werden kann. Anders als im Falle der Küchenbenutzung, wo der Mindestabstand nur über kurze Zeiträume möglicherweise nicht eingehalten wird, halten sich die Bewohner eines Zimmers in diesem Raum über mehrere Stunden gemeinsam auf. Bei einer Gesamtgröße des mit Betten, Schränken und einem Tisch möblierten Zimmers von 24,38 Quadratmetern, das auch noch von zwei weiteren Personen als Durchgang benutzt werden muss, werden die geforderten Mindestabstände bei drei Bewohnern zwangsläufig über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners können der Antragsteller und die weiteren Bewohner des Zimmers auch nicht als gemeinsamer Haushalt angesehen werden, für den gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SARS-CoV-2-UmgV die Abstandsregelung nicht gilt (anders gleichfalls VG Leipzig, Beschluss vom 18. Mai 2020 – 5 L 211/20.A –, nicht veröffentlicht und VG Chemnitz, Beschluss vom 30. April 2020 – 4 L 224/20.A –, nicht veröffentlicht). Unter einem Haushalt werden die „Wirtschaftsführung mehrerer [in einer Familie] zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person“ (Duden, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Haushalt>) bzw. die „gemeinsame Wirtschaft der in einer Wohnung lebenden Personen, insbesondere der Familienangehörigen“ (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, <https://www.dwds.de/wb/Haushalt#wb-1>) verstanden. Beide Definitionen gehen da-

von aus, dass ein Haushalt die (gemeinsame) Wirtschaftsführung mehrerer Personen umfasst. Auch ist anzunehmen, dass zwischen den zu einem gemeinsamen Haushalt gehörenden Personen eine gewisse Verbindung bestehen muss, wie es auch bei einer Familie der Fall ist, auf die sich beide Definitionen beziehen. Nach dem Kenntnisstand des Gerichts betreiben der Antragsteller und die beiden weiteren Bewohner seines Zimmers keine gemeinsame Wirtschaftsführung und es besteht zwischen ihnen auch keinerlei familiäre bzw. sonstige persönliche Verbindung. Schließlich ist auch davon auszugehen, dass es sich bei einem Haushalt um einen Zusammenschluss von Personen handelt, der in einem bestimmten Maße freiwillig ist. Eine solche Freiwilligkeit ist aber bei dem Antragsteller und den weiteren Bewohnern seines Zimmers gerade nicht anzunehmen, da über ihre Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft und in einem bestimmten Zimmer der Antragsgegner entscheidet.

(b) Auch die vom Antragsgegner ergriffenen Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 in der Gemeinschaftsunterkunft Müncheberg (vgl. hierzu ausführlich Beschluss der Kammer vom 10. Juni 2020, VG 4 L 238/20), führen nicht dazu, dass dem Antragsteller seine gegenwärtige Wohnsituation zugemutet werden kann. Die Maßnahmen sehen nämlich eine Einzelunterbringung alleinstehender Personen nicht vor und setzen den Antragsteller somit durch den Verbleib in einem Gemeinschaftszimmer mit beliebigen Dritten, in dem das Abstandsgebot gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV nicht einzuhalten ist, einem erhöhten Risiko der Infektion mit SARS-CoV-2 aus.

(c) Da bis auf die Unterbringung von alleinstehenden Personen in Gemeinschaftszimmern die Wohnverhältnisse in der Gemeinschaftsunterkunft vor dem Hintergrund des Risikos einer Infektion mit SARS-CoV-2 als ausreichend angesehen werden können, besteht für den Antragsteller lediglich ein Anspruch auf Einzelunterbringung, nicht aber auf Unterbringung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft.

(d) Der Anspruch des Antragstellers auf Einzelunterbringung ist auch nicht dadurch entfallen, dass er, dem Vortrag des Antragsgegners zufolge, im Monat April nur in der Zeit vom 27. April bis 30. April und im Monat Mai nur am 14. Mai in der Gemeinschaftsunterkunft anwesend war. Der Antragsteller ist mit bestandskräftiger Zuweisungsentscheidung der ZABH vom 10. Juli 2019 dem Antragsgegner zugewiesen

und gemäß § 60 AsylG verpflichtet worden, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Diese bestandskräftige Wohnsitzauflage hat ihre Gültigkeit nicht dadurch verloren, dass der Antragsteller sich anderweitig aufgehalten hat. Der Antragsgegner ist vielmehr, auf der Grundlage der bestandskräftigen Zuweisungsentscheidung und Wohnsitzauflage, nach wie vor für die Unterbringung des Antragstellers zuständig und ist damit ihm gegenüber auch fürsorgepflichtig.

3. Das Gericht ist jedoch daran gehindert, den Antrag des Antragstellers nach §§ 122 Abs. 1 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass in seinem Begehren auf vorläufige Aufhebung der Wohnsitzauflage als Minus auch das Begehren auf Einzelunterbringung auf der Grundlage von § 53 AsylG enthalten ist. Wie sich aus dem Schriftsatz des Antragstellers vom 22. Juni 2020 eindeutig ergibt, begehrt dieser lediglich die vorläufige Aufhebung der Wohnsitzauflage, die es ihm ermöglicht, vorübergehend außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft unterzukommen. Die Zuerkennung eines Minus zum rechtlichen Begehren ist aufgrund dieser ausdrücklichen Formulierung des Begehrens nicht möglich.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG.

D. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen auch aus einer ex-ante-Perspektive keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Dabei wurde nicht verkannt, dass die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und diejenige über das Begehren in der Sache unterschiedlichen Maßstäben unterliegen, die im Einzelfall eine separate Begründung der Ablehnung der Prozesskostenhilfe erforderlich machen können (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. Juli 2016 – 2 BvR 2231/13 –, juris, Rn. 13 f.). Vorliegend stellen sich jedoch keine schwierigen und ungeklärten Rechtsfragen, die die Erfolgsaussichten aus einer ex-ante-Perspektive zumindest als offen erscheinen lassen würden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Krupski